

Hotel & Gastro
formation

by

Gastro Glarnerland
Hotel & Gastro Union
Region Zürich
Hotellerie-Ostschweiz

STATUTEN

Hotel & Gastro *formation* Glarnerland

2016

Inhaltsverzeichnis

1	Name und Sitz	3
2	Zweck und Aufgaben	3
3	Mitglieder	5
4	Organe	5
4.1	Delegiertenversammlung	5
4.2	Vorstand.....	7
4.3	Präsidium	8
4.4	Rechnungsrevisoren	9
5	Geschäftsstelle	9
6	Finanzen	10
7	Schlussbestimmungen	10

1 Name und Sitz

Art. 1 Vereinsname

Hotel & Gastro *formation* Glarnerland ist ein Verein der gastgewerblichen Berufsverbände der Arbeitgeber und der Mitarbeiter und Kader gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Sitz von **Hotel & Gastro *formation* Glarnerland** ist die jeweilige Geschäftsstelle.

2 Zweck und Aufgaben

Art. 3 Zweck

Zweck von **Hotel & Gastro *formation* Glarnerland** ist:

- die gastgewerbliche Berufsbildung sozialpartnerschaftlich zu koordinieren und zu fördern
- die Aufgaben der gastgewerblichen Berufsverbände in der Berufsbildung und im Nachwuchsmarketing im Interesse der Mitgliedverbände und der ganzen Branche gemeinsam durchzuführen.
- Hotel & Gastro *formation* by Hotel & Gastro Union / GastroSuisse / hotelleriesuisse (im folgenden Hotel & Gastro *formation* (Schweiz) genannt) in der Erfüllung der Aufgaben d.h. in der Entwicklung zukunftsgerichteter, marktorientierter beruflicher Aus- und Weiterbildung im Gastgewerbe und in der Sicherung der Aus- und Weiterbildungsqualität zu unterstützen.

Leitbild, Grundsätze und Statuten von Hotel & Gastro *formation* (Schweiz) sowie die von dieser Institution beschlossenen Richtlinien und Reglemente sind verbindliche Grundlagen der Aktivität von **Hotel & Gastro *formation* Glarnerland**.

Hotel & Gastro *formation* Glarnerland arbeitet mit Hotel & Gastro *formation* (Schweiz) zusammen und koordiniert die Bildungsangebote und die Interessenvertretung auf kantonaler Ebene.

Hotel & Gastro *formation* Glarnerland erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn.

Art. 4 Aufgaben

Hotel & Gastro formation Glarnerland nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. von Hotel und Gastro formation (Schweiz) übertragene Aufgaben

- Durchführung der überbetrieblichen Kurse für Köchinnen EFZ, Köche EFZ und Küchenangestellte EBA, Küchenangestellter EBA gemäss den eidgenössischen Verordnungen und Bildungsplänen sowie den Wegleitungen und Richtlinien von Hotel & Gastro formation (Schweiz).
- Der Vorstand von **Hotel & Gastro formation Glarnerland** amtet für diese Aufgabe als Kurskommission im Sinne der Bildungspläne.
- Durchführung weiterer von Hotel & Gastro formation (Schweiz) übertragenen Aufgaben.

2. Aufgaben im Rahmen des Nachwuchsmarketings

- Übernahme von regionalen Aufgaben des gastgewerblichen Nachwuchsmarketings in Koordination und Absprache mit den schweizerischen Berufsverbänden.
- Information der Berufsberatungsstellen und der Volksschulen über die gastgewerblichen Ausbildungsmöglichkeiten.
- Vermittlung von Lehrstellen und Lehrinteressenten.
- Durchführung von Lehrlingswettbewerben und Lehrlingsausstellungen.

3. Aufgaben im Rahmen der gastgewerblichen Berufslehren

- Behandlung von Fragen der gastgewerblichen Berufsbildung und der Qualifikationsverfahren zuhanden der Lehrbetriebe, der Berufsfachschulen und der zuständigen kantonalen Behörden.
- Aus- und Weiterbildung der Lehrmeister und der Berufsbildenden in Zusammenarbeit mit dem zuständigen kantonalen Amt für Berufsbildung.

4. Interessenvertretung

- Zusammenarbeit mit den kantonalen und regionalen Sektionen der Träger- und Mitgliedverbände von Hotel & Gastro formation (Schweiz) in allen Bereichen der beruflichen Grundbildungen.
- Vertretung der gemeinsamen Interessen gegenüber den zuständigen Behörden.
- Erarbeiten von gemeinsamen Stellungnahmen auf kantonaler Ebene in Fragen der gastgewerblichen Berufsbildung.

5. Information

- Orientierung und Information der Lehrbetriebe sowie der angeschlossenen Organisationen und interessierter Institutionen über die gastgewerbliche Berufsbildung.
- **Hotel & Gastro formation Glarnerland** informiert die Geschäftsstelle von Hotel & Gastro formation (Schweiz) jährlich über ihre Tätigkeit.

3 Mitglieder

Art. 5 Mitglieder

Hotel & Gastro formation Glarnerland gehören als Mitglieder an:

- Hotellerie-Ostschweiz
- Gastro Glarnerland
- Hotel & Gastro Union Region Zürich

Dabei gilt der Grundsatz, dass Mitglieder nur kantonale oder regionale Sektionen sein können, deren schweizerische Organisationen Träger-oder Mitgliedverbände von Hotel & Gastro *formation* (Schweiz) sind. Die drei Trägerverbände von Hotel & Gastro *formation* (Schweiz) müssen in der Mitgliedschaft von **Hotel & Gastro formation Glarnerland** vertreten sein.

Art. 6 Austritt

Ein Mitglied kann aus dem Verein **Hotel & Gastro formation Glarnerland** unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres mit schriftlicher Kündigung austreten.

4 Organe

Art. 7 Organe

Die Organe von **Hotel & Gastro formation Glarnerland** sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- das Präsidium
- die Rechnungsrevisoren

4.1 Delegiertenversammlung

Art. 8 Stellung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ von **Hotel & Gastro formation Glarnerland**. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen.

Art. 9 Abordnung von Delegierten

Die Mitglieder ordnen als stimmberechtigte Delegierte in die Delegiertenversammlung ab:

Sektionen der Trägerverbände

- Hotellerie Ostschweiz 1 - 3 Mitglieder
- Gastro Glarnerland 1 - 3 Mitglieder
- Hotel & Gastro Union Region Zürich 1 - 3 Mitglieder

Ferner sind mit beratender Stimme eingeladen:

- 1 Vertreter des kantonalen Amtes für Berufsbildung
- 1 Vertreter der Fachlehrerschaft der Berufsfachschule
- 1 Vertreter der Instrukturen der überbetrieblichen Kurse
- Chefexpertin/Chefexperte der Abschlussprüfungen.

In Fragen der überbetrieblichen Kurse hat die Vertretung des Kantons das volle Stimmrecht.

Art. 10 Aufgaben der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:

- Beschlussfassung über die Tätigkeiten von **Hotel & Gastro formation Glarnerland**.
- Erlass von Richtlinien für die Tätigkeit von **Hotel & Gastro formation Glarnerland**.
- Genehmigung von Geschäftsberichten, Jahresrechnungen, Budgets und Aktionsprogramm.
- Wahl der Präsidentin / des Präsidenten und des Vizepräsidiums.
- Wahl der Vorstandsmitglieder und ev. der Geschäftsführung.
- Wahl der Rechnungsrevisoren.
- Beschlussfassung über die traktandierten Geschäfte des Vorstandes und die Anträge von Mitgliedern.
- Statutenrevisionen.
- Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins.

Art. 11 Einberufung

Die Delegiertenversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Sie wird einberufen:

- vom Vorstand
- wenn zwei Trägerverbände dies schriftlich unter Angabe der Traktanden vom Vorstand verlangen

Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt mindestens drei Wochen vor dem Versammlungsdatum.

Art. 12 Beschlüsse

Wenn mindestens die Hälfte der Delegierten und mindestens je ein Delegierter jedes Trägerverbandes anwesend sind ist die Delegiertenversammlung beschlussfähig.

Beschlüsse können zu Geschäften gefasst werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Art. 13 Versammlungsleitung

Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident führt den Vorsitz und leitet die Delegiertenversammlung. Die Delegiertenversammlung wird durch das Vereinssekretariat protokolliert.

Soweit die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr vorsehen, beschliesst und wählt die Delegiertenversammlung mit einfachem Mehr. Der Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmgleichheit trifft er den Stichentscheid

Art. 14 Aufgaben der Delegierten

Die Delegierten orientieren ihre Berufsverbände rechtzeitig über die zu behandelnden Geschäfte und holen deren Stellungnahmen ein. Die Berufsverbände können über ihre Delegierten Anträge stellen.

Doppelmandate sind möglich.

4.2 Vorstand

Art. 15 Geschäftsführung und Vertretung

Der Vorstand führt die Geschäfte von **Hotel & Gastro formation Glarnerland** und vertritt den Verein nach aussen.

Art. 16 Zusammensetzung des Vorstandes

Jedes Mitglied (Berufsverband) ist im Vorstand vertreten. Die kantonalen und regionalen Sektionen der Trägerverbände von **Hotel & Gastro formation Glarnerland** stellen je gleich viele Vorstandsmitglieder.

Dem Vorstand gehören von Amtes wegen an:

- ein Vertreter des kantonalen Amtes für Berufsbildung
- ein Vertreter der Fachlehrerschaft der Berufsfachschule
- ein Vertreter der Instruktoren der überbetrieblichen Kurse
- die Chefexpertin/der Chefexperte der Abschlussprüfungen.

Art. 17 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins. Er trifft die notwendigen Massnahmen zur Erfüllung der Vereinszwecke.

In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen insbesondere:

- Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- Erstellen der Jahresberichte, der Jahresrechnungen, der Budgets und der Aktionsprogramme zuhanden der Delegiertenversammlung
- Einberufung der Delegiertenversammlung
- Organisation und Durchführung von überbetrieblichen Kursen, Aus- und Weiterbildungskursen gemäss den Bildungsplänen, Wegleitungen und Richtlinien von Hotel & Gastro *formation* (Schweiz).
- Förderung des Berufsnachwuchses
- Durchführung von Lehrlingswettbewerben und Ausstellungen
- Der Vorstand kann mit den benachbarten Sektionen von Hotel & Gastro *formation* (Schweiz) auch über gemeinsame Projekte verhandeln

Art. 18 Einberufung des Vorstandes und Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn dies von mindestens einem Vorstandsmitglied verlangt wird.

Wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und mindestens je ein Vorstandsmitglied aus den Reihen der Trägerverbände von **Hotel & Gastro *formation* Glarnerland** anwesend sind, ist der Vorstand beschlussfähig.

Die Delegation einer Stimme und Doppelmandate sind grundsätzlich möglich, jedoch eine Woche vor der Sitzung der Präsidentin / dem Präsidenten mitzuteilen.

Art. 19 Unterschriftenregelung

Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung.

Hotel & Gastro *formation* Glarnerland verpflichtet sich rechtsgültig durch Kollektivunterschrift zu Zweien

4.3 Präsidium

Art. 20 Wahl des Präsidenten

Der/die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in werden von der Delegiertenversammlung aus den Reihen des Vorstandes gewählt.

Präsident/in und Vizepräsident/in gehören verschiedenen Berufsverbänden an.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 21 Aufgaben der Präsidenten

Der/die Präsident/in (bei seiner Verhinderung der/die Vizepräsident/in) lädt zu den Vorstandssitzungen und Delegiertenversammlungen ein, leitet diese statutengemäss und unterbreitet Vorschläge zur Förderung der Vereinszwecke.

Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben des/der Präsidenten/Präsidentin aus den Beschlüssen der Delegiertenversammlung und des Vorstandes.

4.4 Rechnungsrevisoren

Art. 22 Wahl der Rechnungsrevisoren

Die Delegiertenversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes zwei Revisoren, die keinem anderen Organ von **Hotel & Gastro formation Glarnerland** angehören dürfen.

Die Revisoren werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

Art. 23 Aufgaben der Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Rechnungsführung von **Hotel & Gastro formation Glarnerland**.

Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellen Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung und über die Décharge-Erteilung an den Vorstand.

Die Rechnungsrevisoren sind berechtigt, jederzeit Einsicht in alle Unterlagen der Rechnungsführung und alle Belege zu verlangen.

5 Geschäftsstelle

Art. 24 Geschäftsstelle

Hotel & Gastro formation Glarnerland unterhält eine Geschäftsstelle, welcher insbesondere die Ausführung der administrativen Arbeiten obliegt

Der Vorstand bezeichnet die Aufgaben der Geschäftsstelle. Er entscheidet über die finanzielle und personelle Organisation der Geschäftsstelle und beaufsichtigt sie.

6 Finanzen

Art. 25 Vereinsfinanzen

Die einzelnen Ausbildungsangebote und Aufgabenbereiche (wie überbetriebliche Kurse, Nachwuchsmarketing, Weiterbildungskurse) werden grundsätzlich selbsttragend nach dem Verursacherprinzip und gemäss den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften finanziert.

Die Berufsverbände der Arbeitgeber ziehen über ihre Verbandsbeiträge die nicht ausbildenden Betriebe zur Finanzierung der beruflichen Ausbildung heran und entlasten damit die ausbildenden Betriebe.

Art. 26 Höhe der Beiträge

Allfällige nicht zweckgebundene Beiträge der Mitglieder (Berufsverbände) an **Hotel & Gastro formation Glarnerland** werden mit diesen jeweils jährlich vereinbart. Sie bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Mitglieder Berufsverbände).

Kommt über diese Beiträge der Mitglieder keine Einigung zustande, so kann eine Vermittlung durch den Vorstand von Hotel & Gastro *formation* (Schweiz) verlangt werden

Art. 27 Haftung

Für die finanziellen Verpflichtungen von **Hotel & Gastro formation Glarnerland** haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Berufsverbände als Mitglieder von **Hotel & Gastro formation Glarnerland** ist ausgeschlossen.

Art. 28 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr von **Hotel & Gastro formation Glarnerland** beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 29 Entschädigungen

Der Präsident, der Vizepräsident, die Mitglieder des Vorstandes und der Kommissionen sowie das Sekretariat erhalten für die Sitzungsteilnahme und für ihre Arbeiten zugunsten des Vereins aus der Vereinskasse eine angemessene Entschädigung. Der Vorstand legt deren Höhe fest.

7 Schlussbestimmungen

Art. 30 Auflösung

Eine Mehrheit von 5/6 der Stimmen der an der Delegiertenversammlung anwesenden Delegierten ist notwendig, um **Hotel & Gastro formation Glarnerland** aufzulösen.

Hotel & Gastro formation Glarnerland wird ebenfalls aufgelöst, wenn zwei von drei Sektionen der Trägerverbände gemeinsam aus der **Hotel & Gastro formation Glarnerland** austreten.

Art. 31 Vermögen

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung von **Hotel & Gastro formation Glarnerland** ist das allfällig verbleibende Vermögen an Hotel & Gastro *formation* (Schweiz) zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben. Bei einer Wiedergründung von **Hotel & Gastro formation Glarnerland** innert 5 Jahren geht das Vermögen zurück an **Hotel & Gastro formation Glarnerland**. Nach Ablauf dieser Frist geht das Vermögen endgültig in das Eigentum von Hotel & Gastro *formation* (Schweiz) über.

Art. 32 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Delegiertenversammlung von **Hotel & Gastro formation Glarnerland** am **16. März 2016** genehmigt.

Sie treten am **16. März 2016** in Kraft und ersetzen die Statuten vom 3. April 1985 und alle seither beschlossenen Änderungen.

Näfels, 16. März 2016

Erlassen von **Hotel & Gastro formation Glarnerland**

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Diese Statuten wurden durch die Delegiertenversammlung von Hotel & Gastro *formation* Schweiz genehmigt. Bis auf Widerruf hat **Hotel & Gastro formation Glarnerland** das Recht, Namen und Logo zu führen.

Weggis, 24. Mai 2016

Hotel & Gastro formation Schweiz

Willy Benz
Präsident

Max Züst
Direktor